

EFD Rohstoff

27. Januar 2005

Die „ideale Mehrwertsteuer“

Eine der beiden grundsätzlichen Stossrichtungen für Reformen des geltenden schweizerischen Mehrwertsteuersystems beinhaltet eine Annäherung an das Ideal der MWST als reine Konsumsteuer.

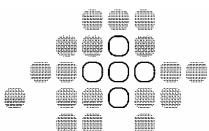
Soll die geltende schweizerische MWST beurteilt werden, so bedarf es einer Referenzgrösse, an der sie gemessen werden kann. Dazu dienen die Eigenschaften einer „idealen Mehrwertsteuer“. Eine solche

- a) ist als Netto-Allphasensteuer konzipiert,
- b) ist vom Konsumtyp, d.h. die auf Kapitalgüter entfallende Steuer kann als Vorsteuer sofort und vollständig abgezogen werden,
- c) wird nach dem Bestimmungslandprinzip erhoben,
- d) kennt **keine Ausnahmen** (Steuerausnahmen im Sinne „unechter Steuerbefreiungen“)
- e) wird mit einem **Einheitssatz** erhoben.

Eine möglichst ideal verwirklichte MWST ist aus Effizienzgesichtspunkten attraktiv. Das Hauptargument ist, dass eine so konzipierte MWST mehr Einnahmen bei geringeren administrativen und volkswirtschaftlichen Kosten als andere Konsumsteuern aufbringt.

Wird die geltende MWST an diesem **Ideal** gemessen, so ergibt sich,

- zu a) dass die geltende MWST vollumfänglich als Netto-Allphasensteuer konzipiert ist,
- zu b) dass die Ausgestaltung der geltenden MWST sich im Prinzip an einer MWST vom Konsumtyp orientiert, dieses Ideal aber von den Steuerausnahmen ausgehöhlt wird (s. Punkt d),
- zu c) dass das Bestimmungslandprinzip umgesetzt ist,



zu d) und e) dass die schweizerische MWST in diesen beiden Punkten stark vom Ideal abweicht.

Aufgrund der **Steuerausnahmen** (Bst.d) wird der Konsum nur unvollständig erfasst. Umgekehrt werden nicht alle Vorleistungen von der auf ihnen lastenden Vorsteuer befreit. Daher bleiben viele Investitionsgüter und Zwischenprodukte mit einer MWST belastet. Diese systemwidrige MWST wird als Schattensteuer (= *taxe occulte*) bezeichnet. Sie ist eine Folge der unechten Steuerbefreiungen (= Steuerausnahmen gemäss Art. 18 MWSTG).

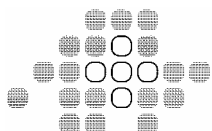
Die nachfolgende Aufstellung zeigt auf, wie die geltende MWST den Konsum, Investitionen und Zwischenprodukte belastet. Eine ideale MWST würde lediglich den Konsum belasten:

Zwischenprodukte	17,7%
Investitionen	23,7%
Konsum	58,6%
Total	100,0%

Namentlich die umfangreiche Liste von Steuerausnahmen ist für dieses Ergebnis verantwortlich. Die Steuerausnahmen höhlen damit die innere Logik der MWST aus. Ferner ist ein sehr wesentlicher Teil der administrativen Belastungen der Steuerpflichtigen im Bereich der MWST auf die zahlreichen Steuerausnahmen zurückzuführen.

Soll die geltende MWST dezidiert in Richtung dieses Ideals verändert werden, so müssten die folgenden Reformen unternommen werden:

- Zunächst **müssten** sämtliche, jedenfalls der grösste Teil der im Artikel 18 MWSTG vorgesehenen **Steuerausnahmen** (= unechten Steuerbefreiungen) **abgeschafft werden**. Diese Massnahme hätte zwar einen erheblichen Anstieg der Zahl der Steuerpflichtigen zur Folge. Indessen würde ihnen dadurch der heute verwehrt Vorsteuerabzug (auf Investitionen und Zwischenprodukten) ermöglicht. Damit entfielen die heute bestehende Schattensteuer im Bereich dieser von der MWST ausgenommenen Umsätze.
- Das geltende System der MWST kennt drei Steuersätze: einen Normalsatz von 7,6 Prozent, einen ermässigten Steuersatz von 2,4 Pro-



zent für Güter des täglichen Bedarf und einen Sondersatz von 3,6 Prozent für Beherbergungsleistungen. Diese unterschiedlichen Steuersätze werfen zum Teil erhebliche Abgrenzungsprobleme auf. Sie verursachen damit einen grossen administrativen Aufwand. Eine radikale Vereinfachung beim Steuermass bestünde in der **Schaffung eines Einheitssatzes**. Würde der wesentliche Teil der heute auf der Ausnahmeliste des Artikels 18 MWSTG figurierenden Umsätze neu der MWST unterstellt, liesse sich dieser Einheitssatz erheblich unter dem heute geltenden Normalsatz von 7.6 Prozent festlegen. Es wird geschätzt, dass dieser Einheitssatz zwischen 5 und 6 Prozent zu liegen käme.

Der vollständige „Bericht des Bundesrates über Verbesserungen der Mehrwertsteuer (10 Jahre Mehrwertsteuer)“ kann unter www.estv.admin.ch → Dokumentation → Berichte eingesehen werden.

Auskunft: Heinz Keller, Eidg. Steuerverwaltung, Tel. 031 325 77 40

Weiterführende Informationen zu aktuellen Medienmitteilungen finden Sie auf unserer Website: **www.efd.admin.ch**.

